

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 79.

Samstag den 7. April 1866.

(95—1) Nr. 2907.

Rundmachung.

Folgende in Erledigung gekommene Studentenstiftungen werden mit Beginn des zweiten Schulsemesters 1866 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

1. Die von Kaspar Glavatič errichtete Stiftung jährlicher 59 fl. 37 1/2 kr. ö. W. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung, auf deren Genuß bloß solche Studirende, welche von den Brüdern oder Schwestern des Stifters abstammen, den Anspruch haben, steht dem Ältesten der Familie Glavatič zu.

2. Bei der Andreas Chron'schen Studentenstiftung der zweite Platz im Jahresertrage von 92 fl. 11 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind studirende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg und Oberburg, vorzugsweise aber aus des Stifters Verwandtschaft, berufen, nur müssen dieselben mindestens Schüler der V. Gymnasialklasse sein. Dieses Stipendium, zu welchem das Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

3. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Stiftung der zweite Platz jährlicher 119 fl. 10 kr. ö. W. Der Genuß dieser Stiftung ist für gut studirende Bürgersöhne aus Laibach von der IV. bis zur Beendigung der VI. Gymnasialklasse bestimmt.

4. Die von Anton Raab errichtete zweite Stiftung jährlicher 238 fl. 19 kr. ö. W., welche nur für Studirende aus des Stifters- oder dessen Gemalin Verwandtschaft bestimmt ist und so lange genossen werden kann, bis der Stiftling zufolge seiner Studien in einen geistlichen Orden eintritt oder Weltpriester wird.

Das Präsentationsrecht zu dieser und der vorigen Stiftung steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

5. Bei der von Lorenz Rački angeordneten Stiftung der zweite Platz jährlicher 104 fl. 9 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind bloß Studirende aus der Anverwandtschaft des Stifters berufen, wobei jenen der von männlicher Seite Namens Rački abstammenden vor denen aus der weiblichen Linie der Vorzug gebührt. Der Stiftungsgenuß ist von der Normalschule angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Fara bei Kostel zu.

6. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung jährlicher 33 fl. 45 kr. ö. W., auf welche bloß Studirende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächste Anverwandte des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Markus Baupetič im bestandenem Bezirke Münzendorf sind, den Anspruch haben. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

7. Die von Josef Skerl errichtete Studentenstiftung im dormaligen Ertrage von 88 fl. 70 kr. ö. W. Auf den Genuß dieser auf die Gymnasial- und theologischen Studien beschränkten Stiftung haben Studirende aus des Stifters Verwandtschaft den Anspruch. Das Präsentationsrecht hiezu wird von dem bischöflichen Ordinariate in Triest gemeinschaftlich mit dem Pfarrer in Tomaj ausgeübt.

8. Die Adam Sontner'sche Studentenstiftung jährlicher 31 fl. 50 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind vorzugsweise studirende Verwandte des Stifters, sodann arme Bürgersöhne aus Laibach, und bei Abgang solcher endlich wo immer gebürtige arme Studirende von der ersten Gymnasialklasse an berufen. Die Stiftungsdauer ist auf fünf bis sechs Jahre beschränkt. Das Präsentationsrecht hiezu steht dem hiesigen Domkapitel zu.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Schulsemestern und beziehungsweise mit dem die Verwandtschaft zum Stif-

ter nachweisenden legalen Stammbaume versehenen Gesuche im Wege der vorgeschriebenen Studien-Direktion bis Ende April d. J. hieher zu überreichen.
Laibach, am 24. März 1866.
K. k. Landesbehörde für Krain.

(97—1) Nr. 375.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden
1000 Megen Weizen,
1000 " Korn,
500 " Kukuruz
mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens
bis Ende Jänner 1866

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10proz. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersther aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Mai 1866, die zweite Hälfte bis Mitte Juni 1866 zu liefern hat, Kukuruz jedoch auch nicht früher.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrakt-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. April 1866.

(93—3) Nr. 17.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Laß als Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Lokal-Kommission wird hiemit bekannt gemacht:

Bei der Servitutenverhandlung in Sachen der Gewerkschaft Skofic zu Toplice gegen die Inassen von Bolaka, Zelovca, Ober- und Unterschetina, Leskovca, Robidenca, Rajše bei Kernica, Davca, Malase, Udebenje, Studor, Kernica, Kopacencica pcto. Weide-, Streu- und Holzungsrechten im Forste Blegas, bestehend aus den Parzellen:

Nr.	836	mit 128	Joch	82	□	Alst.	
"	838	"	21	"	397	"	
"	837/a	"	1012	"	1506	"	in der Steuergemeinde Leskovca
"	837/b	"	13	"	400	"	
"	816	"	1	"	11	"	
"	817	"	—	"	1508	"	
"	1276	"	536	"	1462	"	in der Steuergemeinde Sgornarovau
"	681	"	41	"	942	"	in der Steuergemeinde Salllog
"	826	"	128	"	1156	"	in der Steuergemeinde St. Nikolaj

sind während und nach geschlossener Verhandlung über die streitigen Rechtsfragen nachträgliche Reklamationen von einzelnen Berechtigten aufgetaucht, woraus entnommen werden muß, daß die Anmeldungen über das belastete Objekt nicht vollständig eingebracht wurden.

Es werden daher, um zu einer unbeirrten Fortsetzung der Ablösungs- und Regulirungsverhandlung gelangen zu können, alle Jene, deren allfällige Berechtigungen im genannten Forste bisher wegen mangelnder Anmeldung derselben nicht in Verhandlung gezogen wurden, oder welche aus dem Titel der Servitut überhaupt im gedachten Forste was immer für eine Berechtigung anzusprechen berechtigt zu sein glauben, ohne daß hierüber bereits verhandelt und entschieden worden wäre, im Sinne des § 30 der Minist.-Verordnung vom 31. Oktober 1857, Nr. 218, aufgefordert, ihre Ansprüche so gewiß bei der hiezu auf den

1. Mai 1866,

früh 9 Uhr, vor dieser k. k. Lokalkommission anberaumten Tagssatzung anzubringen, widrigens sie im Falle des Nichterscheinens als auf jeden ferneren wie immer gearteten Berechtigungsanspruch, insoferne derselbe bisher nicht zur Verhandlung gelangt ist, als Verzicht leistend angesehen und behandelt werden würden.

Laß, am 11. März 1866.

(94—3) Nr. 32.

Verlautbarung.

Von dem k. k. Bezirksamte Kronau wird bekannt gemacht: Es sei bei demselben die Stelle eines Bezirksdieners zu besetzen, mit welcher eine aus der Bezirksklasse zahlbare Jahreslohnung von 210 fl. verbunden ist. Die diesfälligen Bewerbungsgesuche sind bei diesem Bezirksamte

bis 30. April d. J. zu überreichen.

Kronau, am 28. März 1866.